

Antrag

Hannover, den 08.05.2018

Fraktion der FDP

Die Landesregierung gefährdet den Datenschutz in Niedersachsen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Am 28. März 2018 hat die Landesregierung aus SPD und CDU dem Landtag den Gesetzentwurf zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts übersandt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) für die Verarbeitung personenbezogener Daten u. a. durch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen (öffentliche Stellen) getroffen werden. Damit gibt die Landesregierung dem Parlament keine zwei Monate Zeit, ein sehr komplexes Gesetz zu beraten und zu verabschieden, da die neue Datenschutzverordnung ab dem 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Dieser kurze Zeitraum führte dazu, dass der federführende Innenausschuss gerade einmal zwei Sitzungen für eine Anhörung und die Beratung Zeit hatte. Hinzu kommt, dass bei dem Gesetzentwurf Eile vor Qualität ging, was man allein an den 47 Seiten mit insgesamt 111 detaillierten Kritikpunkten der Landesdatenschutzbeauftragten sehen kann.

Selbst der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) sah sich in dieser kurzen Zeit nicht in der Lage, alle rechtlichen Fragen zu klären. Insbesondere bei der Umsetzung der JI-Richtlinie scheint großer Nachbesserungsbedarf zu bestehen.

Dies führt dazu, dass ein Gesetz verabschiedet wird, das eigentlich nicht beschlussfähig ist. Aus diesem Grund sollte noch in diesem Jahr eine Überarbeitung des neuen Gesetzes erfolgen.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, noch im Jahr 2018 eine weitere Novelle des Datenschutzrechts auf den Weg zu bringen, um klare Regelungen für den Datenschutz in Niedersachsen zu gewährleisten und die Kritik der Landesdatenschutzbeauftragten und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dabei zu berücksichtigen.

Begründung

Nachdem die Landesregierung zwei Jahre Zeit hatte, mit einem Gesetzentwurf ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) für die Verarbeitung personenbezogener Daten u. a. durch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen (öffentliche Stellen) zu treffen, wurde keine zwei Monate vor Inkrafttreten der Verordnung dem Parlament

ein Gesetzentwurf vorgelegt, der nicht beschlussfähig ist. Nachdem die Landesdatenschutzbeauftragte bereits 111 detaillierte Kritikpunkte vorbrachte, übte auch der GBD scharfe Kritik an dem Gesetz und dem Verfahren. Es sei eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Regierungsentwurfs mangels Zeit unmöglich gewesen. Auch seien Passagen des Gesetzes kaum verständlich oder teilweise unvollständig, urteilte der GBD einem Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 8. Mai 2018 zufolge.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 09.05.2018)